

Aktenzeichen: 5 AZR 674/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. Februar 1987

- 5 AZR 674/85 -

I. Arbeitsgericht

Siegburg

Urteil vom 1. März 1985

- 4 Ca 75/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Im Urte...

Urteil vom 18. September 1985

- 2 Sa 656/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Höhe der vertraglichen Vergütung; Vertragsauslegung

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, § 242 Auskunftspflicht, § 626, § 613 a; ArbGG § 5 Abs. 1, § 73 Abs. 2; Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV NW S. 498) §§ 17, 13, 31; ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 674/85

2 Sa 656/85 Köln

Verkündet am
11. Februar 1987

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Florack für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 18. September 1985 - 2 Sa 656/85 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger zustehenden Vergütung. Der Kläger verlangt dazu Auskunft.

Der am 3. März 1937 geborene Kläger wurde von der Kreissparkasse W aufgrund Dienstvertrages vom 30. September 1976 ab 1. Oktober 1976 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied (Stellvertreter) bestellt und aufgrund Dienstvertrages vom 3. November 1980 (im folgenden kurz: DV) für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 30. September 1986 wieder bestellt. In der Präambel des DV heißt es, der Vertrag werde nach § 17 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes (im folgenden: SpkG NW) und auf der Grundlage der Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände abgeschlossen.

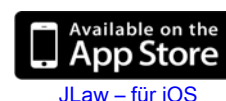
§ 6 Abs. 1 bis 6 DV lautet:

§ 6

- (1) Der Stellvertreter erhält als Vergütung einen Grundbetrag, eine nichtruhegeldfähige Zulage, eine Aufwandsentschädigung und Nebenleistungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach Abs. 7.

- (2) Der Grundbetrag wird nach der Bemessungsgrundlage gem. Nr. 2.2 und nach Nr. 2.31 in Verbindung mit Nr. 7.2 der Verbandsempfehlungen auf jährlich 68.250,-- DM brutto festgesetzt.
- (3) Die nichtruhegeldfähige Zulage beträgt 30 v. H. des Grundbetrages.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nach der Bemessungsgrundlage gem. Nr. 2.2 und nach Nr. 2.5 in Verbindung mit Nr. 7.3 der Verbandsempfehlungen auf monatlich 225,-- DM brutto festgesetzt. Die auf die Aufwandsentschädigung entfallenden Steuern und die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge trägt der Stellvertreter.
- (5) Die Bezüge nach Abs. 2 bis 4 werden monatlich im voraus - soweit sie nach Jahresbeträgen bemessen sind, mit einem Zwölftel des Jahresbetrages - gezahlt.
- (6) Bei linearen Änderungen der Vergütungen der Sparkassen-Angestellten ändert sich der Grundbetrag nach Abs. 2 entsprechend. Grundlage für den Umfang der Änderung ist jeweils der Hundertsatz der Erhöhung oder Ermäßigung, der sich hinsichtlich der monatlichen Vergütung eines verheirateten, kinderlosen Angestellten in der Endstufe der für Sparkassen-Angestellte nach der jeweils geltenden Vergütungsordnung in Betracht kommenden höchsten Vergütungsgruppe (z. Zt. I BAT) ergibt.

Unbeschadet der automatischen Anpassung des Grundbetrages nach Satz 1 und 2 sind der Grundbetrag und die Aufwandsentschädigung neu zu regeln, wenn

- a) die Sparkasse infolge ihrer geschäftlichen Entwicklung oder infolge der Vereinigung mit einer anderen Sparkasse bzw. mehreren anderen Sparkassen eine höhere Stufe der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.2 und 2.31 der Verbandsempfehlungen erreicht,
- b) die Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW hinsichtlich der Höhe von Grundbetrag und Aufwandsentschädigung über die Anpassung nach Nr. 2.33 hinaus geändert werden.



§ 9 Abs. 3 DV berechtigt die Sparkasse zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB). Weiter heißt es in

§ 10

- (1) Im Falle der Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse oder mit mehreren anderen Sparkassen ist der Stellvertreter verpflichtet, bei der neuen Sparkasse die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines Sparkassenvertreters nach § 17 Abs. 2 SpkG zu übernehmen. Dabei darf eine Verschlechterung der übrigen Anstellungsbedingungen nicht eintreten.
- (2) Erfolgt eine Verwendung nach Abs. 1, Satz 1, nicht, so gilt die Vereinigung der Sparkassen als wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Sparkasse. Durch die Kündigung nach Satz 1 werden der Anspruch auf Vergütung (ohne Aufwandsentschädigung) bis zum Ablauf der Vertragszeit nach § 1 Abs. 1, längstens jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne von § 9 Abs. 1 Buchst. b), c) oder f), sowie der Anspruch auf Versorgung nach § 11 nicht berührt.

Nach Nr. 2 der Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände ist für die Bemessung des jährlichen Grundbetrages der Vergütung von Vorstandsmitgliedern die Bilanzsumme zuzüglich Kreditvolumen und Depotbestand der Kundenwertpapiere maßgebend (Bemessungsgrundlage); nach Nr. 2.31 bestehen sieben Stufen, für die jeweils die Mindest- und Höchstbeträge des jährlichen Grundbetrages festgelegt sind. Nr. 5.1 und 5.3 der Empfehlungen besagen:

- 5.1 Im Dienstvertrag ist zu vereinbaren, daß für den Fall der Vereinigung der Sparkassen



mit einer anderen Sparkasse oder mehreren anderen Sparkassen

- a) das Vorstandsmitglied verpflichtet ist, bei der neuen Sparkasse die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes oder eines Stellvertreters nach § 17 Abs. 2 SpkG zu übernehmen,
- b) die Vereinigung als wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses gilt, wenn eine Verwendung nach Buchst. a) nicht erfolgt.

- 5.3 Bei einer Kündigung nach Nr. 5.1 Buchst. b) bleiben die Ansprüche aus dem bisherigen Dienstvertrag auf Vergütung und auf Versorgung unberührt.

Gemäß Nr. 7.2 ist der jährliche Grundbetrag von Stellvertretern nach § 17 Abs. 2 SpkG NW in den Grenzen von 75 v. H. der Mindest- und Höchstbeträge nach Nr. 2.31 zu vereinbaren, wobei der Grundbetrag von Vorstandsmitgliedern nicht überschritten werden darf.

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 6. April 1984 übernahm die Beklagte die Kreissparkasse W mit Wirkung ab 1. Januar 1985. Ein Vorstandsmitglied der früheren Kreissparkasse W wurde Vorstandsmitglied der Beklagten. Der Kläger wurde dagegen bei der Beklagten nicht zum Vorstandsmitglied oder Stellvertreter bestellt. Die Beklagte hatte ihm zuvor im September 1984 ein Angebot zur Weiterbeschäftigung als Filialdirektor unter Wahrung seines materiellen Besitzstandes unterbreitet, das der Kläger jedoch nicht annahm. Daraufhin teilte die Beklagte ihm unter dem 2. November 1984 mit, daß sie sich an ihr Angebot nicht mehr gebunden halte und nach Eintritt der Rechtsnachfolge kündigen werde.



Mit Schreiben vom 2. Januar 1985 kündigte die Beklagte unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 2, § 9 Abs. 3 DV das Anstellungsverhältnis mit sofortiger Wirkung und teilte dem Kläger weiter mit, er erhalte im Januar 1985 bis September 1986 eine Vergütung in Höhe der bisherigen Dienstbezüge. Bei der Berechnung des monatlichen Betrages berücksichtigte die Beklagte zwar die tarifliche Gehaltserhöhung der Sparkassenangestellten, ging aber nicht von der für sie maßgeblichen - wesentlich höheren - Bemessungsgrundlage aus. Dementsprechend zahlte die Beklagte dem Kläger ab Januar 1985 monatlich den Betrag von 8.492,31 DM brutto. Seit Januar 1985 ist der Kläger bei einer Genossenschaftsbank in C tätig.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 DV stehe ihm ab 1. Januar 1985 eine wesentlich höhere Vergütung zu, weil die Beklagte eine erheblich höhere Bemessungsgrundlage als die Kreissparkasse W aufweise. Nach Nr. 7.2 der Verbandsempfehlungen müsse sich der jährliche Grundbetrag, den ein Stellvertreter erhalte, in den Grenzen von 75 % der Mindest- und Höchstbezüge nach Nr. 2.31 bewegen. Dabei dürfe der Grundbetrag des Vorstandsmitglieds nicht überschritten werden. Er, der Kläger, habe folglich Anspruch auf 75 % des Grundbetrages, den ein Vorstandsmitglied bei der Beklagten beziehe. Die Beklagte habe als Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse W deren Rechte und Pflichten übernommen und alle dort tätigen Mitarbeiter in ihre eigene Vergütungsregelung einbezogen. Auch er sei als Arbeitnehmer der Kreissparkasse W infolge deren Übernahme durch



die Beklagte Arbeitnehmer der Beklagten geworden, bevor diese ihm gekündigt habe. Deshalb stehe auch ihm für die Laufzeit seines Vertrages ein der höheren Bemessungsgrundlage der Beklagten entsprechender höherer Grundbetrag zu. Zur Berechnung seiner Forderung auf höhere Vergütung müsse die Beklagte Auskunft darüber erteilen, welchen Grundbetrag sie einem ordentlichen Vorstandsmitglied zahle. Im übrigen sei die ihm ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam, weil bei ihr die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB nicht eingehalten worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft darüber zu erteilen, welchen Grundbetrag (brutto) sie einem ordentlichen Vorstandsmitglied als jährliche Vergütung zahle.

Weiter hat der Kläger beantragt:

2. Es wird festgestellt, daß die Beklagte bis zum 30. September 1986 einschließlich verpflichtet ist, mit Beginn des 1. Januar 1985 dem Kläger jährlich 75 % des aus der Auskunft sich ergebenden Betrages gem. Antrag 1) zzgl. 30 % aus den vorgenannten 75 % brutto zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des Anstellungsvertrages ein Ruhegeld in Höhe von 50 % der ruhegeldfähigen Bezüge oder entsprechende Hinterbliebenenversorgung nach 75 % der ruhegeldfähigen Bezüge eines Vorstandsmitgliedes der Beklagten an den Kläger nach Maßgabe des Anstellungsvertrages zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a DV setze voraus,



daß der Kläger stellvertretendes Vorstandsmitglied seiner Sparkasse sei. Das sei beim Kläger aber gerade nicht der Fall. § 10 Abs. 2 DV garantiere dem Kläger, sollte er nicht übernommen werden, nur den bisherigen Besitzstand. Dies ergebe sich aus den Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände, die Grundlage der Dienstverträge des Klägers seien. In den Empfehlungen sei festgelegt, daß dem Kläger die bisherige Vergütung weitergezahlt werde. Es gebe keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Kläger finanziell so gestellt werden solle, als wäre er stellvertretendes Vorstandsmitglied bei ihr, der Beklagten, geworden. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß der Kläger nach dem Vertrag die Möglichkeit habe, seine Arbeitskraft anderweitig zu verwenden. In seinem gegenwärtigen Dienstverhältnis verdiene der Kläger außerdem mehr als das, was sie ihm ab Januar 1985 als Vergütung gewähre.

Sie, die Beklagte, habe die Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und damit rechtzeitig im Sinne von § 626 Abs. 2 BGB ausgesprochen. Die Kündigung sei auch nicht nach § 613 a Abs. 4 BGB unwirksam, da diese Vorschrift nur für Arbeitnehmer gelte. Der Kläger sei aber weder vor noch nach der Vereinigung Arbeitnehmer gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage wegen des Auskunftsanspruchs durch Teilurteil stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Teilurteils erstrebt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Die Vorinstanzen haben die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bejaht und den Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 ArbGG angesehen. Dabei hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Kläger sei zumindest arbeitnehmerähnliche Person gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Es kann dahinstehen, ob dies zutrifft; denn nach § 73 Abs. 2 ArbGG kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei.

II. Das Landesarbeitsgericht hat das Bestehen eines Auskunftsanspruchs zu Recht verneint. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Neuregelung des Grundbetrages seiner Bezüge nach § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV nicht zu.

1. Der Dienstvertrag des Klägers vom 3. November 1980 ist nach seiner Präambel auf der Grundlage der Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände abgeschlossen; er folgt diesen Empfehlungen auch in allen Einzelheiten. § 6 Abs. 1 bis 6 und § 10 DV entsprechen Nr. 2 und Nr. 5 der Empfehlungen. (Es besteht überdies ein Musterdienstvertrag, vgl. Heinevetter, SpkG NW, Stand: Juni 1985, § 17 Erl. 3.4, S. 11.) Damit erweist sich der Dienstvertrag als typischer Vertrag, der der revisionsrechtlichen Nachprüfung uneingeschränkt zugänglich ist.



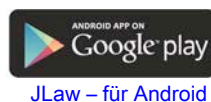
2. § 6 Abs. 6 DV enthält zwei verschiedene Vorschriften über die Änderung der dem Kläger zustehenden Bezüge. Nach Unterabs. 1 soll der Grundbetrag des Gehalts bei linearen Tarifänderungen automatisch angepaßt werden. Daneben tritt nach Unterabs. 2 (abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall, daß die Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geändert werden) ein Anspruch auf Neuregelung des Grundbetrages und der Aufwandsentschädigung, wenn die Sparkasse infolge ihrer geschäftlichen Entwicklung oder infolge der Vereinigung mit einer anderen Sparkasse (oder mit mehreren anderen Sparkassen) eine höhere Stufe der Bemessungsgrundlage erreicht. Der genaue Inhalt der Neuregelung ist nicht festgelegt. § 10 Abs. 2 Satz 2 DV regelt den Fall, daß der Stellvertreter bei Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse (oder mit mehreren anderen Sparkassen) von der neuen Sparkasse nicht mehr in seiner alten Position als Stellvertreter verwendet wird, sondern wegen der Vereinigung ausscheidet. Die Vorschrift bestimmt, daß der Anspruch auf "Vergütung" bis zum Ablauf der (normalerweise) fünfjährigen Vertragszeit bestehen bleibt. Unter "Vergütung" ist der Grundbetrag zu verstehen, der sich aus § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Unterabs. 1 DV ergibt, d. h. der mit der alten Sparkasse zuletzt vereinbarte Grundbetrag.

Für diese Auslegung sprechen die Vertragssystematik und die Interessenlage der Vertragspartner.

3.a) § 31 Abs. 1 SpkG NW sieht - in Anlehnung an die Regelung in § 339 Abs. 1 AktG - zwei Formen der Zusammenlegung von Spar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

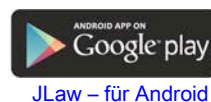


kassen vor: die Vereinigung durch Neubildung und die Vereinigung durch Aufnahme. Im ersten Fall erlöschen die Funktionen der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter. Sollen Vorstandsmitglieder und Stellvertreter "weiterverwendet" werden, sind sie gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) und b) SpkG NW vom Verwaltungsrat der neugebildeten Sparkasse neu zu bestellen (vgl. Heinevetter, aaO, § 17 Erl. 3.33). Bei der Zusammenlegung durch Aufnahme einer Sparkasse durch eine andere behalten die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der aufnehmenden Sparkasse ihre Funktion. Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der aufgenommenen Sparkasse müssen, da ihre Funktion bei der alten Sparkasse erloschen ist, bei "Weiterverwendung" neu bestellt werden. Für die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, die ohne Neubestellung und damit auch ohne Abschluß eines neuen Vertrages im Amt bleiben, gilt § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV, der einen Anspruch auf Neuregelung des Grundbetrages einräumt, wenn die vereinigte Sparkasse eine höhere Stufe der Bemessungsgrundlage erreicht. Für Mitglieder und Stellvertreter, die infolge der Vereinigung ihre Funktion verlieren, weil ihre Sparkasse von einer anderen Sparkasse aufgenommen wird oder weil eine Vereinigung durch Neubildung stattfindet, gilt § 10 DV. Der Kläger hat seine Funktion verloren, da die Kreissparkasse Waldbröl nicht eine andere Sparkasse aufgenommen hat, sondern von der Beklagten aufgenommen worden ist (Fall des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SpkG NW).

Für die bisherigen Funktionsträger ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder werden sie von der neugebildeten oder aufnehmenden Sparkasse erneut zum Vorstandsmitglied oder Stellver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



treter bestimmt - nach § 10 Abs. 1 Satz 1 DV ist der Stellvertreter zur Übernahme dieser Funktionen verpflichtet - oder es kommt nicht zu einer Neubestellung. Im Falle der Neubestellung ist ein neuer Dienstvertrag abzuschließen. Das ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 SpkG NW, wonach die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter aufgrund eines Dienstvertrages auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Dieser Dienstvertrag muß zeitgleich mit der Bestellung laufen (vgl. Heinevetter, aaO, § 17 Erl. 3.33). Zum Inhalt des neuen Vertrages sagt § 10 Abs. 1 Satz 2, daß eine Verschlechterung der übrigen Anstellungsbedingungen nicht eintreten darf. Das Wort "übrigen" hat für den Stellvertreter keinen Sinn. Wenn ein Stellvertreter wiederum zum Stellvertreter oder sogar zum Vorstandsmitglied der vereinigten Sparkasse bestellt wird, verschlechtert er sich nicht. § 10 Abs. 1 Satz 2 DV entspricht Nr. 5.1 a) und 5.2 der Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände, wonach Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, bei der neuen Sparkasse die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder Stellvertreters zu übernehmen. Für ein Vorstandsmitglied bedeutet es eine Verschlechterung seines Status, wenn er künftig nur als Stellvertreter tätig werden kann. Für ihn ist es daher sinnvoll, eine Verschlechterung "der übrigen Anstellungsbedingungen" zu untersagen. Offenbar ist die Wendung von den übrigen Anstellungsbedingungen dem Musterdienstvertrag für Vorstandsmitglieder ungeprüft in den Vertrag für Stellvertreter übernommen worden, wo sie keine Bedeutung hat.

b) § 10 Abs. 1 Satz 2 DV ist die einzige Bestimmung, die den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

neuen Vertrag betrifft. Die anderen Bestimmungen des DV gelten für den neuen Vertrag nicht mehr, insbesondere nicht § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV. Danach hat der zum Vorstand oder Stellvertreter der neugebildeten oder aufnehmenden Sparkasse Bestellte keinen vertraglichen Anspruch auf Neuregelung seiner Bezüge gemäß § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV.

Bei Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern, die bei der vereinigten Sparkasse neu bestellt werden, kommt es auch nicht stets zu einer Erhöhung der Vergütung. Denn durch die Vereinigung wird nicht immer eine höhere Stufe der Bemessungsgrundlage erreicht. Im Übrigen führt die höhere Stufe auch nicht notwendig zu einem höheren Grundbetrag, da die Empfehlungen für jede Stufe einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Besoldung festzusetzen ist und sich die Rahmen der verschiedenen Stufen überschneiden.

c) Wird der Stellvertreter der alten Sparkasse bei der vereinigten Sparkasse nicht wieder zum Vorstandsmitglied oder Stellvertreter bestellt, so kommt § 10 Abs. 2 DV zur Anwendung. Nach dessen Satz 1 gilt die Vereinigung der Sparkassen als wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Sparkasse. Nach Satz 2 wird durch die Kündigung der Anspruch auf Vergütung (ohne Aufwandsentschädigung) nicht berührt.

Wenn aber schon das bei der vereinigten Sparkasse wiederbestellte Vorstandsmitglied und der wiederbestellte Stellvertreter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keinen vertraglichen Anspruch auf Erhöhung ihrer Bezüge haben, kann dies bei dem nicht in diesen Funktionen weiterverwendeten Personen erst Recht nicht der Fall sein. Es wäre ein Widerspruch, wenn diejenigen, die auch in der vereinigten Sparkasse die Funktion eines Vorstandsmitglieds oder Stellvertreters wahrnehmen sollen, wegen ihrer finanziellen Anstellungsbedingungen lediglich weniger weitgehende vertragliche Ansprüche hätten als diejenigen, die nicht erneut bestellt werden. Demnach ist der Satz, daß durch die Kündigung des nicht wiederverwendeten Vorstandsmitgliedes oder Stellvertreters dessen Anspruch auf Vergütung nicht berührt wird, so zu verstehen, daß er weiter die Vergütung erhält, die er ohne die Vereinigung der Sparkassen bei seiner alten Sparkasse erhalten hätte. Dies bedeutet, daß auf ihn § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV keine Anwendung findet, daß er also bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Vereinigung keinen Anspruch auf Neuregelung des Grundbetrages seines Gehalts hat.

d) Diese Auslegung entspricht auch der bestehenden Interessenlage der Beteiligten, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist. Der nicht neu bestellte Stellvertreter ist an sich schon dadurch hinreichend geschützt, daß er für die restliche Vertragsdauer die Bezüge weiter erhält, die er ohne die Vereinigung der Sparkasse erzielt hätte. Zusätzlich hat er die Möglichkeit, seine Arbeitskraft anderweitig zu verwerten, ohne daß der dort erzielte Verdienst angerechnet wird. Wenn die Parteien des Dienstvertrages den Kläger darüber hinaus einen Anspruch auf die Vergütung hätten einräumen wollen, die er bei seiner Bestellung zum Stellvertreter bei der neuen Sparkasse erzielt hätte, so



hätte dies im Vertrag unmißverständlich zum Ausdruck kommen müssen. Für eine solche Regelung gäbe es allerdings - im Bereich der öffentlich-rechtlichen Sparkassen - kaum eine innere Rechtfertigung, da der nicht wiederbestellte Stellvertreter die mit der höheren Bemessungsgrundlage verbundene höhere Verantwortung eines Stellvertreters der vereinigten Sparkasse, die der Grund für eine höhere Vergütung ist, nicht zu tragen hat.

III. Die Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil erweisen sich als unbegründet.

1. Die Revision rügt als Verletzung des § 139 ZPO, das Berufungsgericht habe nicht darauf hingewiesen, daß es bei seiner Entscheidung nicht auf den Wortlaut des Dienstvertrages, sondern auf den Wortlaut der Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände abstellen wolle. Auf einen entsprechenden Hinweis hätte der Kläger vorgetragen, ihm sei bei Vertragsabschluß erklärt worden, durch § 10 Abs. 2 Satz 2 DV solle die Sparkasse W verpflichtet sein, verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß er im Falle einer Fusion als Vorstandsmitglied oder Stellvertreter bei der fusionierten Sparkasse untergebracht werden solle; jedenfalls solle er Anspruch auf eine entsprechende Vergütung haben. Die Rüge bleibt ohne Erfolg. Selbst wenn man die Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände bei der Auslegung des Dienstvertrages des Klägers ganz außer Betracht läßt, wie oben geschehen, kann sich an dem gefundenen rechtlichen Ergebnis nichts ändern.

2. Ohne Erfolg rügt die Revision die unrichtige Anwendung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 613 a BGB. Es kann jedoch dahinstehen, ob die in den Vorinstanzen zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift angestellten Erwägungen zutreffen. Selbst wenn § 613 a BGB vorliegend anzuwenden wäre, könnte der Kläger nicht mehr Rechte für sich in Anspruch nehmen, als ihm nach dem Dienstvertrag ohnehin zustehen.

3. Ebenso ist für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich, ob die Beklagte zur außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Klägers überhaupt berechtigt war und ob eine solche Kündigung innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB ausgesprochen worden ist. Denn eine außerordentliche Kündigung läßt die Vergütungsansprüche des Klägers für die - unstreitige - Dauer des Anstellungsverhältnisses ausdrücklich unberührt. Wie oben ausgeführt, gilt § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV nur für den hier nicht vorliegenden Fall, daß der Stellvertreter ohne Neubestellung und ohne Abschluß eines neuen Dienstvertrages seine Funktion behält, d.h. für den Stellvertreter der aufnehmenden Sparkasse. Auch wenn die außerordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Klägers durch die Beklagte unwirksam wäre, hätte der Kläger keinen Anspruch auf Neuregelung des Grundbetrages seiner Bezüge nach § 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a) DV.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Ascheid

Dr. Florack

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

